

## Gesetzesvorschläge für eine an landwirtschaftlicher Nutzung orientierten Biodiversitäts-PV als extensive Form der Agri-PV PV-FFA im Einklang mit nachhaltiger Landwirtschaft und Biodiversität

### A. Ausgangssituation

Erneuerbare Energien gehören zu den wichtigsten Stromquellen in Deutschland und sind die zentrale Säule der Energiewende. Vor dem Jahre 2045 soll der gesamte in Deutschland erzeugte und verbrauchte Strom treibhausgasneutral sein und dafür ist, neben einer Reihe weiterer Maßnahmen, ein massiver Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik notwendig. Im EEG 2023 ist ein Ausbau von PV auf 215 GWp bis 2030 und auf 400 GWp bis 2040 vorgesehen.

Aktuell stehen die drei Kernbereiche unseres Lebens (Energieerzeugung, Ernährung und Natur) allerdings immer im Spannungsfeld zueinander. Alle drei Bereiche konkurrieren um die endliche und knappe Ressource Grund und Boden.

In dem am 10.02.2022 veröffentlichten Gemeinsamen Eckpunktepapier von den Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz, Umwelt und Verbraucherschutz und Landwirtschaft und Ernährung (im Folgenden: **BMWK, BMUV und BMEL**) wurden Lösungen vorgeschlagen, die den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen (im Folgenden: **PV-FFA**) deutlich beschleunigen und gleichzeitig die Konflikte mit Landwirtschaft und Naturschutz lösen sollen.

Der Lösungsansatz dieses Spannungsfeldes ist vor allem die gemeinsame Nutzung einer Fläche für Landwirtschaft und Stromerzeugung – die sogenannte Agri-PV –, welche seit 2023 eine neue EEG-förderfähige Flächenkategorie ist. Agri-PV sollte zum neuen Standard werden und zukünftig für alle Arten landwirtschaftlicher Nutzung geöffnet werden. Dabei ist es wichtig, wie auch schon jetzt im EEG und in der GAPDZV festgeschrieben, dass die Flächennutzung zu über 85% weiterhin landwirtschaftlich ist. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine intensive Nutzung (gem. DIN Spec), eine extensive Nutzung zur Biodiversitätssteigerung oder auch wieder vernässte Flächen (Moor-PV) handelt.

Bei einem Vor-Ort-Termin am 08.06.2023 haben sich der Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir sowie Referenten des BMEL über die Vorteile einer landwirtschaftlich gedachten **Biodiversitäts-PV als extensive Form der Agri-PV**, im Folgenden nur „**Extensive Agri-PV**“, informiert. Die Reaktionen und Gespräche zu dieser innovativen Anlagenart waren sehr positiv. Mit kleinen Anpassungen im EEG und in der GAPDZV kann das bereits implementierte Konzept der Agri-PV um die Extensive Agri-PV erweitert und praxistauglich gemacht werden. Diese Erweiterung kann



dazu führen, dass diese gemeinsame Nutzungsart der Extensiven Agri-PV (Energieerzeugung + Landwirtschaft + Artenvielfalt) zum neuen Standard wird. Die Extensive Agri-PV versteht sich als Biodiversitäts-PV, da durch die extensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen, angelehnt an das bereits implementierte Konzept der Agri-PV, die Biodiversität auf den Flächen erhöht werden soll.

Warum ist Extensive Agri-PV so wichtig?

Es zeigt sich, dass die europäischen und weltweit gesteckten Ziele zum Erhalt und zur Steigerung der biologischen Vielfalt weiterhin nicht erfüllt werden. Nun gibt es mit der Biodiversitätsstrategie 2030 wieder einen neuen ehrgeizigen Plan zum Schutz der Natur und zur Umkehr der Verschlechterung der Ökosysteme. Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt auf unserer Erde ist eine der wichtigsten Aufgaben für unsere Zukunft. Diese dringende Notwendigkeit hat auch die europäische und deutsche Landwirtschaftspolitik erkannt und möchte der Biodiversität einen höheren Stellenwert einräumen. Im Rahmen der „Gemeinsamen Agrarpolitik“ (im Folgenden: **GAP**) hat die Landwirtschaftspolitik neue und strenge Anforderungen ins Leben gerufen, die den Weg der Transformation hin zu einem nachhaltigen und resilienten Agrar- und Ernährungssystem vorgeben.

Dennoch bestehen potenziell große Synergieeffekte, die es ermöglichen, den Dreiklang in den Bereichen erneuerbare Energieerzeugung, Landwirtschaft und Naturschutz wirklich zu schaffen. Dafür bedarf es eines weiteren Bausteins im Bereich der Fördertatbestände zur Agri-PV. Mit der Einführung der „Extensiven Agri-PV“ wird diese Lücke geschlossen. Es entstehen so über Jahrzehnte gesicherte und für die Artenvielfalt wertvolle Flächen und der Ausbau funktionierender Agrarökosysteme wird unterstützt.

Wie sehen die Eckpunkte für diesen Baustein aus?

- **Landwirtschaft:** Verpflichtende landwirtschaftliche Nutzung unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der GAP
- **Biodiversität:** Nachweisliche Förderung von Biodiversität und Schutz von Lebensräumen von Flora und Fauna in Agrarlandschaft
- **Stromerzeugung:** Betrieb einer Solaranlage, wobei die Technologie nicht vorgegeben wird, entscheidend ist die Zielerreichung

Das BMWK hat in seiner „Photovoltaik-Strategie – Handlungsfelder und Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik – vom 05.05.2023<sup>1</sup> diesbezüglich ausgeführt (Seite 13f.):

*„Ab dem Jahr 2024 sind die Landwirtinnen und Landwirte verpflichtet, mindestens vier Prozent ihrer Flächen **aus der aktiven Bewirtschaftung zu nehmen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)** zu halten. Von den neun GLÖZ-Standards enthält die GLÖZ 8 die Vorgabe, dass mindestens vier Prozent des Ackerlandes als nicht produktive Fläche vorzuhalten ist. Diese sog. Konditionalitäten sind Grundlage für die Flächenprämie nach der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU. Darüber hinaus können die Landwirtinnen und Landwirte freiwillig auf weiteren Flächen im Rahmen der Öko-Regelungen für jeweils ein Jahr bestimmte ökologische Maßnahmen ergreifen. Sowohl die Maßnahmen der GLÖZ als auch die Öko-Regelungen sind einjährig, so dass sich die Flächen immer wieder ändern können. Fakt ist jedoch, dass die Biodiversität auf mehrjährigen Blühflächen deutlich größer ist als auf einjährigen Blühflächen.*

*Daran anknüpfend wird das BMWK den folgenden Ansatz im Ressortkreis zur Diskussion stellen: **Die Flächen könnten sich sehr gut für die Errichtung von sog. Biodiversitäts-PV-Anlagen eignen**, da die Fläche dann mehrjährig für die Steigerung der Biodiversität zur Verfügung steht, was einen Gewinn für die Biodiversität darstellt. Die Landwirtinnen und Landwirte könnten zudem auf den nicht produktiven Flächen durch die Biodiversitäts-PV-Anlage **Erträge generieren**, d.h. die Nutzung wäre auch ein Gewinn für die Landwirtinnen und Landwirte. Und schließlich würden für die **erneuerbare Stromerzeugung** Flächen zur Verfügung gestellt, was auch einen Gewinn für die Energiewende bedeutete.*

*Das wichtige Kriterium nach der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV), wonach die Flächen hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden müssen, wäre aus Sicht des BMWK weiter erfüllt. Auch dann, wenn die Fläche wieder in die reguläre landwirtschaftliche Produktion übergeht. Damit die Flächen in den Solarparks auch wirklich biodivers werden, **müssen sie weiter professionell und extensiv bewirtschaftet werden, um Brachen zu vermeiden**. Dies wäre aus Sicht des BMWK **extensive Landwirtschaft** und damit zugleich eine **extensive Form der Agri-PV**. **Die Biodiversitäts-PV-Anlagen wären hier vielmehr nur das Nebenprodukt**. Das BMWK könnte sich darüber hinaus nach der Diskussion mit den fachlich betroffenen Ressorts für eine rechtssichere Klarstellung der GAPDZV einsetzen, dass auch eine extensive Agri-PV-Anlage zur Steigerung der Biodiversität als hauptsächliche landwirtschaftliche Tätigkeit anzusehen ist.*

<sup>1</sup> Abruflbar unter: [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/photovoltaik-strategie2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/photovoltaik-strategie2023.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

*Zusätzlich prüft das BMWK gemeinsam mit den fachlich betroffenen Ressorts die Erstellung einer **einheitlichen Definition der Biodiversitäts-PV und eine entsprechende Förderung im EEG.***

[Hervorhebungen nur hier]

## **B. Aufgabenstellung**

Es sollen Gesetzesvorschläge entwickelt werden, mit denen die oben beschriebenen Anforderungen für eine finanzielle Förderung der Extensiven Agri-PV in die GAPDZV sowie in das EEG 2023 integriert werden können.

## **C. Gesetzesvorschläge**

### **I. Gesetzesvorschläge zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen - GAPDZV**

Um den neuen Baustein der Extensiven Agri-PV in die GAPDZV zu integrieren, sind die bestehenden Vorschriften, um folgende durch **Unterstreich**ung hervorgehobene Regelungen **zu ergänzen** bzw. die durch **Durchstreich**ung gekennzeichnete Regelungen zu streichen.

#### **1. § 12 Abs. 4 Nummer 6 wird wie folgt geändert:**

In § 12 Abs. 4 Nummer 6 werden hinter „Agri-Photovoltaik-Anlage“ die Wörter „oder Extensive Agri-Photovoltaik-Anlage“ eingefügt.

#### **Gesetzesbegründung:**

Mit der neu eingefügten Alternative der „Extensiven Agri-Photovoltaik-Anlage“ wird die bestehende Regelung der Agri-PV ergänzt. Dies ermöglicht sowohl landwirtschaftlichen Betrieben als auch Betreibern eine Parallelnutzung der Fläche. Im Gegensatz zur „klassischen“ Agri-PV dienen die landwirtschaftlich extensiv genutzten Flächen primär allerdings der Verbesserung der Biodiversität und nicht der Produktion von Agrarerzeugnissen.

Die in § 12 Abs. 4 Nummer 6 bereits vorhandene Regelung, die Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie grundsätzlich als nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit einordnet, aber die Rückausnahme mit der Möglichkeit des Nachweises, dass es sich um eine Agri-Photovoltaik-Anlage handelt, eröffnet, sollte um die „Extensive Agri-Photovoltaik-Anlage“ ergänzt werden, da die landwirtschaftlichen Flächen unter und zwischen den Solaranlagen haupt-

sächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit, der Verbesserung der Biodiversität auf Ackerflächen (nichtproduktiven Flächen) und Dauergrünland, genutzt werden.

## 2. § 12 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 neu eingefügt:

Eine Extensive Agri-Photovoltaik-Anlage im Sinne des Absatzes 4 Nummer 6 ist eine auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtete Anlage zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie, die

1. aufgrund ihrer Anordnung der Solaranlagen auf der Fläche und der dadurch geschaffenen Lichtverhältnisse auf dem Boden sowie der Möglichkeit der homogenen Wasserverteilung

a) die Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen oder

b) die ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten oder

c) das Einhalten der Anforderungen an nichtproduktive Flächen

ermöglicht und

2. die landwirtschaftlich nutzbare Fläche um höchstens 15 Prozent verringert.

Förderfähig sind 85 Prozent der Fläche, wobei für die Ermittlung des Prozentsatzes die Flächeninanspruchnahme durch die Unterbauten der Solaranlagen in Abzug von der Gesamtprojekfläche gebracht wird.

### Gesetzesbegründung:

Der neu eingefügte Absatz 6 definiert die Extensive Agri-Photovoltaik-Anlage, die nicht unter die bisherige Definition der Agri-Photovoltaik-Anlage in § 12 Absatz 5 subsumierbar ist.

Die Bauweise der Extensiven Agri-PV unterscheidet sich gegenüber den „klassischen“ PV-FFA beispielsweise durch größere lichte Reihenabstände von mindestens 3,5 bis 4 m. Dadurch entstehen besonnte Streifen zwischen den Modulreihen, die geeignet sind, Lebensräume für Artenvielfalt für den Zeitraum der extensiven Nutzung zu schaffen. Für die Ermittlung des besonnten Streifens liegen geeignete Berechnungsmethoden vor ([siehe z.B. NuL-Artikel](#))

[DOI: 10.1399/NuL.2023.02.0](https://doi.org/10.1399/NuL.2023.02.0))<sup>2</sup>. Durch die Anlagengestaltung wird eine homogene Wasserverteilung auch unterhalb der Modulreihen ermöglicht, was den bestehenden vollflächigen Bewuchs weiterhin gewährleistet.

Die unter Nummer 1 a-c aufgeführten Flächenkonzepte stellen sicher, dass die bereits vorhandenen Instrumente der GAP zur Verbesserung der Biodiversität genutzt werden. Dementsprechend bezieht sich Nummer 1 a) auf die „Öko-Regelung 1“ gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 GAPDZG, Nummer 1 b) auf die „Öko-Regelung 5“ gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 5 sowie Nummer 1 c) auf GLÖZ 8 gem. § 11 GAPKondG.

Die auf Artenvielfalt ausgerichtete extensive Bewirtschaftung erfolgt anhand bewährter landwirtschaftlicher Methoden, die abhängig von der Nutzungsform die saisonale Beweidung oder die maschinelle Bewirtschaftung ermöglichen. Dazu gehören je nach Bewirtschaftungskonzept abgestimmte Mähzeitpunkte mit einer schonenden Technik (z. B. Doppelmesser-Mähtechnik, kein Mulchen) und je nach Konzept eine Abfuhr des Aufwuchses. Es kommt nicht auf die wirtschaftliche Nutzung des Aufwuchses an. Eine Nutzung des Aufwuchses für die Erzeugung (Heu, Silage, ganzjährige Beweidung) ist nicht erforderlich. Die extensive und ökologische Flächenbewirtschaftung soll vielmehr das Bodenpotenzial erhalten bzw. nach Möglichkeit wieder steigern, die biologische Vielfalt der Natur und in den landwirtschaftlichen Betrieben (als Teil der langfristigen Nachhaltigkeit des Sektors) verbessern und gleichzeitig die unabhängige und günstige Energieproduktion fördern.

Die Extensive Agri-PV ist durch eine extensive landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung **zwischen und unter** den Solaranlagen gekennzeichnet, die maßgeblich der Verbesserung der Biodiversität dient. Da die gesamte Projektfläche, lediglich mit Ausnahme der Unterbauten der Solaranlagen, weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird, bedarf es im Gegensatz zur „klassischen“ Agri-PV, § 12 Abs. 5 GAPDZV, keiner gesonderten DIN-Norm zur Berechnung des Flächenanteils. Der förderfähige Flächenanteil kann vielmehr anhand der baulichen Planungsdaten konkret errechnet werden.

---

<sup>2</sup> [https://www.wattmanufactur.de/download/presse/NuL\\_PVundBioDiv%20Integration-statt-Segregation\\_Feb-ruar2023.pdf](https://www.wattmanufactur.de/download/presse/NuL_PVundBioDiv%20Integration-statt-Segregation_Feb-ruar2023.pdf)  
<https://www.wattmanufactur.de/dist/>

## II. Gesetzesvorschläge zur Änderung des EEG 2023

Um den neuen Baustein der Extensiven Agri-PV in das EEG 2023 zu integrieren, sind die bestehenden Vorschriften, um folgende durch **Unterstreich**ung hervorgehobene Regelungen zu **ergänzen** bzw. die durch **Durchstreich**ung gekennzeichnete Regelungen zu streichen.

### 1. § 3 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt:

„extensive landwirtschaftliche Nutzung“

eine Inanspruchnahme einer Fläche, die eine Förderung nach § 4 Absatz 1 GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262) in der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Solaranlage geltenden Fassung zumindest zu 85 Prozent der Fläche ermöglicht und gleichzeitig beispielsweise aufgrund der Anordnung der Solaranlagen auf der Fläche, der dadurch geschaffenen Lichtverhältnisse auf dem Boden und der Art und Weise der Flächenbewirtschaftung eine hohe Biodiversität auf der Fläche sicherstellt, wobei bei Solaranlagen, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren ermittelt worden ist, auf die Fassung des GAPDZG im Zeitpunkt des Gebotstermins abzustellen ist, zu dem das Gebot für die Solaranlage bezuschlagt worden ist. Der Nachweis der Förderung nach § 4 Absatz 1 GAPDZG ist insbesondere geführt, wenn die zuständige Behörde die Förderung für zumindest 85 Prozent der Fläche gewährt. Der Nachweis der hohen Biodiversität auf der Fläche erfolgt durch ein Gutachten, das den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss. Dieses Gutachten ist dem Netzbetreiber nach Abschluss des zweiten auf die Inbetriebnahme der Solaranlage folgenden Kalenderjahres für den Zeitraum ab der Inbetriebnahme und danach alle drei Kalenderjahre für den jeweils vorangegangenen dreijährigen Zeitraum vorzulegen. Eine hohe Biodiversität liegt insbesondere vor, wenn mindestens vier regionale Kennarten oder Kennartengruppen auf der Fläche nachgewiesen werden. Der Nachweis des Vorliegens von mindestens vier regionale Kennarten oder Kennartengruppen auf der Fläche kann abweichend von Satz 3 anhand des agrarfördermittelrechtlichen Instrumentes der Transekt-Methode zum Nachweis von Kennarten oder Kennartengruppen erfolgen, wobei Satz 4 entsprechend gilt. Vor der Inbetriebnahme muss dem Netzbetreiber ein Konzept für die wesentliche Erhöhung der Biodiversität auf der Fläche auf ein hohes Niveau der Biodiversität vorgelegt werden, das ebenfalls den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss. Bis zum Abschluss des zweiten auf die Inbetriebnahme der Solaranlage folgenden Kalenderjahres gelten die Anforderungen an die Biodiversität auf der Fläche als erfüllt, wenn die in dem Konzept nach Satz 7 vorgesehenen Maßnahmen auf der Fläche spätestens bis zum 1. Juni des auf die Inbetriebnahme der Solaranlage folgenden Kalenderjahrs umgesetzt werden.

[Hervorhebungen nur hier]

### Gesetzesbegründung:

Mit dem neu eingefügten **§ 3 Nummer 21a EEG 2023** wird der Begriff der „extensiven landwirtschaftlichen Nutzung“ definiert. Diese Nutzungsform ist eine wesentliche Voraussetzung für die finanzielle Förderung von Strom aus der sog. Extensiven Agri-PV nach §§ 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe f, 48 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe f EEG 2023.

Die Bezugnahme auf § 4 GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) in **Satz 1** stellt insbesondere sicher, dass der Betriebsinhaber und andere Begünstigte die Verpflichtung gemäß § 3 Absatz 1 GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAP-KondG) – die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) – erfüllen. Gemäß dem unionsrechtlichen Regelungsrahmen müssen die förderfähigen Flächen dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehen und während des ganzen Jahres die festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehören u.a. die landwirtschaftlichen Flächen des Betriebs, die ausschließlich oder zumindest hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden. Dass eine entsprechend konzipierte Solarinstallation der Einstufung der Fläche als Landwirtschaftsfläche nicht entgegensteht, wird durch die Bestimmungen im anzupassenden § 12 Absatz 4 Nummer 6 2. HS GAPDZV sichergestellt: Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie befinden, werden grundsätzlich für eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung eingestuft. Die Vorschrift enthält jedoch eine Rückausnahme für Agri-Photovoltaik-Anlagen und (neu) Extensive Agri-Photovoltaik-Anlagen, so dass diese Flächen bei entsprechender Nachweisführung als für eine hauptsächlich landwirtschaftliche Tätigkeit definiert werden. Der Begriff der Agri-Photovoltaik-Anlage wird für die Zwecke dieser Regelung in § 12 Absatz 5 Satz 1 GAPDZV u.a. durch die Festlegung einer höchsten zulässigen Verringerung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche um 15 Prozent unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05 definiert. Die Extensive Agri-Photovoltaik-Anlage kann jedoch aufgrund der durch die DIN SPEC 91434:2021-05 vorgegebenen landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten (Produktionszwang) nicht unter die Regelung des § 12 Abs. 5 GAPDZV subsumiert werden. Um die notwendige Rechtssicherheit zu schaffen, sollte die Extensive Agri-PV daher sowohl in § 12 Absatz 4 Nummer 6 GAPDZV aufgenommen werden als auch in einem neu einzufügendem § 12 Absatz 6 GAPDZV selbstständig definiert werden. Siehe dazu oben Punkt I. „Gesetzesvorschläge zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen – GAPDZV“.

Zudem muss die Inanspruchnahme der Fläche eine hohe Biodiversität auf der Fläche sicherstellen. Dies wird beispielsweise durch die Anordnung der Solaranlagen auf der Fläche, die dadurch geschaffenen Lichtverhältnisse auf dem Boden, die Möglichkeit der homogenen Wasserverteilung und die Art und Weise der Flächenbewirtschaftung erreicht.

Die Bauweise bei Extensiver Agri-PV unterscheidet sich gegenüber den „klassischen“ PV-FFA beispielsweise durch größere lichte Reihenabstände von mindestens 3,5 bis 4 m. Dadurch entstehen besonnte Streifen zwischen den Modulreihen, die geeignet sind, Lebensräume für Artenvielfalt für den Zeitraum der extensiven Nutzung zu schaffen. Für die Ermittlung des besonnten Streifens liegen geeignete Berechnungsmethoden vor (siehe z. B. NuL-Artikel DOI: 10.1399/NuL.2023.02.0). Durch die Anlagengestaltung wird eine homogene Wasserverteilung auch unterhalb der Modulreihen ermöglicht, was den bestehenden vollflächigen Bewuchs weiterhin gewährleistet. Die auf Artenvielfalt ausgerichtete extensive Bewirtschaftung erfolgt anhand bewährter landwirtschaftlicher Methoden, wie eine mögliche Beweidung oder die maschinelle Bewirtschaftung. Dazu gehören je nach Bewirtschaftungskonzept abgestimmte Mähzeitpunkte mit einer schonenden Technik (z. B. Doppelmesser-Mähtechnik, kein Mulchen) und je nach Konzept eine Abfuhr des Aufwuchses. Es kommt nicht auf die wirtschaftliche Nutzung des Aufwuchses an. Eine Nutzung des Aufwuchses für die Erzeugung (Heu, Silage, ganzjährige Beweidung) ist nicht erforderlich. Die extensive und ökologische Flächenbewirtschaftung soll vielmehr das Bodenpotenzial erhalten bzw. nach Möglichkeit wieder steigern, die biologische Vielfalt der Natur und in den landwirtschaftlichen Betrieben (als Teil der langfristigen Nachhaltigkeit des Sektors) verbessern und gleichzeitig die unabhängige und günstige Energieproduktion fördern.

Bei der Definition der naturschutzrelevanten Ackerflächen in § 3 Nummer 34b EEG 2023 wird auf die Bundeskompensationsverordnung (BKompV) verwiesen. Die in dieser Verordnung enthaltenen Kriterien könnten für die Konkretisierung der Anforderungen an die Biodiversität herangezogen werden. Das Bundesamt für Naturschutz und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit haben dazu einen Leitfaden entwickelt.<sup>3</sup> Die Bundesnetzagentur wird insbesondere die Begriffe „hohe Biodiversität“ und

---

<sup>3</sup> Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/publikationen/broschuere/handreichung-zur-bundeskompensationsverordnung>.

„wesentliche Erhöhung der Biodiversität“ in der Festlegung nach § 85c EEG 2023 konkretisieren.

Im Hinblick auf die Planungssicherheit der Vorhabenträger ist es erforderlich, die jeweils anzuwendenden Fassungen des Gesetzes in zeitlicher Hinsicht um einen Stichtag zu ergänzen. Spätere erwartbare Änderungen des Gesetzes z.B. durch Anpassungen der EU GAP-VO dürfen sich nicht nachteilig auswirken. Bei Anlagen, deren anzulegenden Werte gesetzlich ermittelt werden, wird auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme abgestellt, bei ausschreibungspflichtigen Anlagen wird der Zeitpunkt des Gebotstermins herangezogen, zu dem das Gebot bezuschlagt worden ist.

Der Nachweis der Anforderungen bezüglich der Förderung nach § 4 Absatz 1 GAPDZG ist nach **Satz 2** insbesondere geführt ist, wenn die zuständige Behörde die Förderung für die Fläche gewährt. Für den Nachweis der Voraussetzungen werden damit bestehende und funktionierende Kontrollsysteme aus dem Landwirtschaftssektor genutzt. Damit ist eine hinreichende Belastbarkeit der vorgelegten Unterlagen, die langjährige Kontrolle sowie die Durchführung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sichergestellt. Im Rahmen der GAP muss jeder landwirtschaftliche Betrieb – welcher Agrarförderungen beantragen will – einmal jährlich zum 15. Mai einen elektronischen Sammelantrag stellen. Dabei werden alle Flächen digital über Luftbilder erfasst und die jeweiligen Anbaukulturen abgefragt. Durch Vor-Ort-Kontrollen wird die Einhaltung der Anforderungen regelmäßig kontrolliert. Am Ende eines Jahres erhalten die landwirtschaftlichen Betriebe dann die individuellen Agrarförderungen ausgezahlt. Ab dem Jahr 2024 müssen alle EU-Staaten sog. Flächenmonitoring-Systeme in der GAP-Förderung einsetzen, was zu einer flächendeckenden, stets aktuellen Fernüberwachung aller Antragsflächen führt.

Die Formulierung „insbesondere“ soll deutlich machen, dass grundsätzlich auch andere Nachweise vorgelegt werden können. Sollte der Rechtsrahmen beispielsweise geändert werden, würde die zuständige Behörde einen auf § 4 GAPDZG bezogenen Bescheid unter Umständen nicht erlassen.

Der Nachweis der hohen Biodiversität auf der Fläche erfolgt nach **Satz 3** durch ein Gutachten, das den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Eine entsprechende Anforderung an ein Gutachten wird auch im Zusammenhang mit der Bestimmung des sog. Gütefaktors in § 36h Absatz 4 Satz 1 EEG

2023 gefordert. Damit wird eine entsprechend hohe Qualität des Gutachtens sichergestellt.

Nach **Satz 4** ist der Nachweis der Kennarten dem Netzbetreiber nach Abschluss des zweiten auf die Inbetriebnahme der Solaranlage folgenden Kalenderjahres für den Zeitraum ab der Inbetriebnahme und danach alle drei Kalenderjahre für den jeweils vorangegangenen dreijährigen Zeitraum vorzulegen.

Eine hohe Biodiversität liegt nach **Satz 5** insbesondere vor, wenn mindestens vier regionale Kennarten oder Kennartengruppen auf der Fläche nachgewiesen werden. Das Vorliegen von mindestens vier regionale Kennarten oder Kennartengruppen ist damit nur eine Fallgruppe der hohen Biodiversität.

Der Nachweis des Vorliegens von mindestens vier regionale Kennarten oder Kennartengruppen auf der Fläche kann nach **Satz 6** abweichend von Satz 3 des § 3 Nummer 21a anhand des agrarfördermittelrechtlichen Instrumentes der Transekt-Methode zum Nachweis von Kennarten oder Kennartengruppen erfolgen, wobei Satz 4 des § 3 Nummer 21a entsprechend gilt. Die Transekt-Methode ist eine wissenschaftlich fundierte Methode aus dem Landwirtschaftssektor und damit prädestiniert für diese analoge Anwendung. Zudem wird damit eine entsprechende Qualität sichergestellt. Die Formulierung „kann“ macht deutlich, dass der Nachweis auch anders geführt werden kann, beispielsweise durch ein Gutachten nach Satz 3 des § 3 Nummer 21a.

Vor der Inbetriebnahme muss nach **Satz 7** dem für die Auszahlung der finanziellen Förderung zuständigen Netzbetreiber ein Konzept für die wesentliche Erhöhung der Biodiversität auf der Fläche auf ein hohes Niveau der Biodiversität vorgelegt werden, das ebenfalls den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Eine entsprechende Anforderung an ein Gutachten wird auch im Zusammenhang mit der Bestimmung des sog. Gütefaktors in § 36h Absatz 4 Satz 1 EEG 2023 gefordert. Damit wird eine entsprechend hohe Qualität des Konzepts sichergestellt. In diesem Konzept muss insbesondere dargestellt werden, welche Maßnahmen für die Erhöhung der Biodiversität auf der Fläche auf ein hohes Niveau konkret ergriffen werden sollen. Es sind damit u.a. Aussagen zu der geplanten Anordnung der Solaranlagen auf der Fläche, die dadurch zu erwartenden Lichtverhältnisse auf dem Boden und die Art und Weise der Flächenbewirtschaftung zu treffen.

Im Hinblick auf einen alsbaldigen Beginn der Auszahlung der finanziellen Förderung durch den Netzbetreiber nach der Inbetriebnahme der Anlage bzw.

der Ausstellung der Zahlungsberechtigung wird in **Satz 8** eine befristete Fiktionswirkung im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzung an eine hohe Biodiversität aufgenommen: Bis zum Abschluss des zweiten auf die Inbetriebnahme der Solaranlage folgenden Kalenderjahres gelten nach Satz 8 die Anforderungen an eine hohe Biodiversität als erfüllt, wenn die in dem Konzept nach Satz 7 vorgesehenen Maßnahmen spätestens bis zum 1. Juni des auf die Inbetriebnahme der Solaranlage folgenden Kalenderjahrs umgesetzt werden. Diese Regelung ist der Tatsache geschuldet, dass die Umsetzung der geplanten Maßnahmen u. a. aufgrund von naturschutzfachlichen Brut- und Setzzeiten oder ungünstigen Witterungsbedingungen möglicherweise nicht unmittelbar mit der Errichtung der Solaranlage erfolgen kann. Dieses Zeitfenster stellt damit sicher, dass keine Maßnahmen ergriffen werden müssen, die insbesondere dem Naturschutzrecht entgegenstehen könnten. Zudem wird damit der Tatsache Rechnung getragen, dass sich die hohe Biodiversität möglicherweise trotz rechtzeitiger Umsetzung der Maßnahmen nicht so schnell einstellt und diese Voraussetzung damit nicht erfüllt wäre. Werden die Voraussetzungen für die Fiktion nicht erfüllt und kann der Nachweis der hohen Biodiversität nicht geführt werden, besteht insoweit kein Anspruch auf die finanzielle Förderung für die Extensive Agri-PV bzw. muss der Netzbetreiber gewährte Zahlungen insoweit zurückfordern. Da die Solaranlagen jedoch die zusätzlichen Voraussetzungen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c oder Buchstabe i EEG 2023 bzw. nach § 48 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c aa EEG 2023 oder § 48 Absatz 1 Nummer 6 EEG 2023 erfüllen müssen, besteht ein Anspruch auf die Förderung nach diesen Regelungen, wenn diese Vorgaben eingehalten werden. Letztlich entfällt daher nur der Bonus für die Agri-PV-Anlagen, wenn die zusätzlichen Vorgaben für die Extensive Agri-PV nicht erfüllt werden.

## 2. § 37 EEG 2023 wird wie folgt geändert:

In § 37 Absatz 1 Nummer 3 wird nach Buchstabe e folgender Buchstabe f eingefügt:

f) auf landwirtschaftlichen Flächen, die kein Moorboden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage in eine extensive landwirtschaftliche Nutzung überführt werden, die, verglichen mit Zustand der landwirtschaftlichen Fläche in den der Errichtung der Solaranlagen vorangegangenen zwei Kalenderjahren zuzüglich des Errichtungsjahres, mit einer wesentlichen Erhöhung der Biodiversität auf der Fläche verbunden ist und entweder die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c oder des Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i erfüllen.

[Hervorhebungen nur hier]

### Gesetzesbegründung:

Mit dem neu eingefügten **§ 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe f EEG 2023** wird ein neuer Anlagentyp der sog. „Agri-PV“-Anlagen eingeführt. Die sog. Extensive Agri-PV zeichnet sich dadurch aus, dass die Flächen, auf denen die Solaranlagen aufgestellt werden, zu einem weiteren Zweck genutzt wird, nämlich einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit einer gleichzeitigen Erhöhung der Biodiversität. Damit wird die Förderkulisse der Agri-PV-Anlagen um einen weiteren Baustein ergänzt. Denn bislang wird eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung mit einer gleichzeitigen Erhöhung der Biodiversität in den Agri-PV-Tatbeständen nicht berücksichtigt: In der Festlegung der Bundesnetzagentur zu Agri-PV-Anlagen auf Ackerflächen bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen angebaut werden, vom 01.10.2021 (Az.: 8175-07-00-21/1)<sup>4</sup> wird auf die DIN SPEC 91434:2021-051 Bezug genommen. Die dort niedergelegten Vorgaben erfordern die Aufrechterhaltung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung oder die Überführung der Fläche in eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, indem insbesondere die Anforderung eines Referenzertrags von 66 Prozent vorgegeben wird. Bezüglich der besonderen Solaranlagen auf Grünland und auf entwässerten Moorböden ist die BNetzA verpflichtet, bis zum 01.07.2023 eine Festlegung zu erlassen. Eine entsprechendes Konsultationsverfahren wurde von der BNetzA eingeleitet.<sup>5</sup> Auch hier wird auf die DIN SPEC 91434:2021-051 Bezug genommen. Anforderungen an die derzeit im EEG 2023 angeführten Anlagentypen im Hinblick auf die Erhöhung der Biodiversität finden sich im EEG 2023 nicht.

Bei der zugleich landwirtschaftlich genutzten Fläche darf es sich aus Gründen des Natur- und Klimaschutzes nicht um einen Moorboden handeln. Eine Ko-Nutzung von Moorböden für Solaranlagen und Landwirtschaft wird ausgeschlossen, um eine mögliche Wiedervernässung dieser Moorböden nicht durch die Errichtung einer Solaranlage langfristig zu verhindern.

Die Flächen sind förderfähig, wenn sie im Zuge der Errichtung der Solaranlage – und damit vor ihrer Inbetriebnahme – in eine extensive landwirtschaftliche

<sup>4</sup> Abrufbar unter: [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/Ausschreibungen/Innovations/GezeichneteFestlegungOktober2021.pdf;jsessionid=35ACF7B7C91B17A0DBE24597CC073B7C?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/Innovations/GezeichneteFestlegungOktober2021.pdf;jsessionid=35ACF7B7C91B17A0DBE24597CC073B7C?__blob=publicationFile&v=3).

<sup>5</sup> Konsultation vom 13.02.2023, abrufbar unter: [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/Ausschreibungen/Solar1/BesondereSolaranlagen/Konsultation.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/Solar1/BesondereSolaranlagen/Konsultation.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

Nutzung überführt werden. Die Anforderungen an eine extensive landwirtschaftliche Nutzung und die diesbezüglichen Nachweisanforderungen werden in dem neu eingefügten § 3 Nummer 21a EEG 2023 bestimmt. Die Fläche muss zuvor zwar landwirtschaftlich genutzt worden sein, sie darf aber zuvor nicht schon extensiv genutzt worden sein. Sinn und Zweck der Regelung ist es, dass zusätzliche landwirtschaftliche Flächen in eine extensive landwirtschaftliche Nutzung überführt werden.

Diese Überführung muss mit einer wesentlichen Erhöhung der Biodiversität auf der Fläche verbunden sein. Um dies nachzuweisen, muss – wie in § 3 Nummer 21a Satz 5 EEG 2023 vorgegeben – ein Konzept für die wesentliche Erhöhung der Biodiversität auf der Fläche auf ein hohes Niveau der Biodiversität vorgelegt werden, das ebenfalls den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Um eine Vergleichbarkeit zum Ursprungszustand zu erreichen, muss im Vorwege eine Bestandserfassung des Ist-Zustands durchgeführt werden. Insoweit müssen also zwei Anforderungen mit Blick auf die Biodiversität erfüllt werden: Es muss eine wesentliche Erhöhung der Biodiversität erfolgen und diese muss – entsprechend der Definition der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung – zu einer hohen Biodiversität auf der Fläche führen.

Für die Beurteilung der wesentlichen Erhöhung wird der Zustand der Fläche nach der Überführung in eine extensive landwirtschaftliche Nutzung mit der Errichtung der Solaranlage mit dem Zustand der Fläche in den der Errichtung der Solaranlagen vorangegangenen zwei Kalenderjahren zuzüglich des Errichtungsjahres verglichen. Die Einbeziehung vorangegangener Kalenderjahre soll verhindern, dass die Fläche vor der Errichtung der Solaranlage in einen Zustand mit geringer Biodiversität überführt wird, um die Voraussetzungen für eine wesentliche Verbesserung der Biodiversität zu erleichtern.

Zusätzlich muss die Fläche entweder die Anforderungen des § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2023 oder des § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i EEG 2023 erfüllen. Die Umsetzung der Extensiven Agri-PV soll zunächst innerhalb der bestehenden Flächenkulisse erfolgen. Dieses Vorgehen soll die Akzeptanz des Ausbaus der Solarenergie sicherstellen. Nach einer Auswertung der mit dem neuen Fördertatbestand ausgelösten Entwicklung kann die Flächenkulisse später durch eine Änderung des EEG 2023 erweitert werden.

Erfüllen die Anlagen die Voraussetzungen an die Extensive Agri-PV haben die Anlagenbetreibenden Anspruch auf einen Bonus. Dieser soll die Mehrkosten

ausgleichen, die dem Anlagenbetreibenden mit der Umsetzung dieses Konzepts verglichen mit einem Konzept ohne Extensive Agri-PV entstehen.

Zu diesen besonderen Solaranlage enthält § 85c Absatz 4 EEG 2023 eine Sonderbestimmung, nach der die BNetzA erstmalig bis zum 1. Februar 2024 eine Festlegung erlässt.

## 2. § 38b Absatz 1 Satz 3 EEG 2023 wird wie folgt geändert:

In § 38b Absatz 1 Satz 3 EEG 2023 wird die Formulierung „*Buchstabe e*“ gestrichen und durch „*Buchstaben a bis d, e und f*“ ersetzt und hinter „*handelt*“ die Wörter „*und die Anlage insgesamt nicht mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert ist*“ eingefügt.

### Gesetzesbegründung:

Mit der Ergänzung in § 38b Absatz 1 Satz 3 EEG 2023 wird auch für die Agri-PV-Anlagen ein Bonus in Höhe von 0,5 Cent pro Kilowattstunde eingeführt. Damit werden die Mehrkosten ausgeglichen, die den Betreibern dieser Anlagen verglichen mit Betreibern von „klassischen“ Freiflächenanlagen entstehen und die ohne deren Berücksichtigung zu Wettbewerbsnachteilen in den Ausschreibungen führen. Denn aufgrund der geringeren Leistung pro Flächeneinheit kann über den Förderzeitraum weniger Strom erzeugt werden, so dass die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Direktvermarktung auf eine geringere Anzahl von Kilowattstunden verteilt werden kann. Ähnlich wie bei der unterschiedlichen Windhöflichkeit von Standorten und der Korrektur der Ausschreibungsergebnisse bei Windenergieanlagen an Land nach § 39h EEG 2023, muss der Nachteil der geringeren Energieausbeute bei den Agri-PV-Anlagen ausgeglichen werden.

Da Betreiber von hochaufgeständerten Anlagen nach Satz 2 der Vorschrift diese Nachteile nicht haben, kann der Bonus von diesen Betreibern nicht in Anspruch genommen werden.

## 3. § 48 EEG 2023 wird wie folgt geändert:

### a) In Absatz 1 Nummer 5 EEG 2023 wird nach Buchstabe e folgender Buchstabe f eingefügt:

*f) auf landwirtschaftlichen Flächen, die kein Moorboden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage in eine extensive landwirtschaftliche Nutzung überführt werden, die, verglichen mit dem Zustand der landwirtschaftlichen Fläche in den der Errichtung der Solaranlage vorangegangenen zwei Kalenderjah-*

ren zuzüglich des Errichtungsjahres, mit einer wesentlichen Erhöhung der Biodiversität verbunden ist und entweder die Voraussetzungen der Nummer 3 Buchstabe c aa oder der Nummer 6 erfüllen.

[Hervorhebungen nur hier]

#### Gesetzesbegründung:

Mit dem neu eingefügten **§ 48 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe f EEG 2023** wird ein neuer Anlagentyp der sog. „Agri-PV“-Anlagen eingeführt. Die sog. Extensive Agri-PV zeichnet sich dadurch aus, dass die Flächen, auf denen die Solaranlagen aufgestellt werden, zu einem weiteren Zweck genutzt wird, nämlich einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit einer gleichzeitigen Erhöhung der Biodiversität. Damit wird die Förderkulisse der Agri-PV-Anlagen um einen weiteren Baustein ergänzt. Denn bislang wird eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung mit einer gleichzeitigen Erhöhung der Biodiversität in den Agri-PV-Tatbeständen nicht berücksichtigt: In der Festlegung der Bundesnetzagentur zu Agri-PV-Anlagen auf Ackerflächen bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen angebaut werden, vom 01.10.2021 (Az.: 8175-07-00-21/1)<sup>6</sup> wird auf die DIN SPEC 91434:2021-051 Bezug genommen. Die dort niedergelegten Vorgaben erfordern die Aufrechterhaltung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung oder die Überführung der Fläche in eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, indem insbesondere die Anforderung eines Referenzertrags von 66 Prozent vorgegeben wird. Bezüglich der besonderen Solaranlagen auf Grünland und auf entwässerten Moorböden ist die BNetzA verpflichtet, bis zum 01.07.2023 eine Festlegung zu erlassen. Eine entsprechendes Konsultationsverfahren wurde von der BNetzA eingeleitet.<sup>7</sup> Auch hier wird auf die DIN SPEC 91434:2021-051 Bezug genommen. Anforderungen an die derzeit im EEG 2023 angeführten Anlagentypen im Hinblick auf die Erhöhung der Biodiversität finden sich im EEG 2023 nicht.

Bei der zugleich landwirtschaftlich genutzten Fläche darf es sich aus Gründen des Natur- und des Klimaschutzes nicht um einen Moorboden handeln. Eine

<sup>6</sup> Abrufbar unter: [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/Ausschreibungen/Innovations/GezeichneteFestlegungOktober2021.pdf;jsessionid=35ACF7B7C91B17A0DBE24597CC073B7C?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/Innovations/GezeichneteFestlegungOktober2021.pdf;jsessionid=35ACF7B7C91B17A0DBE24597CC073B7C?__blob=publicationFile&v=3).

<sup>7</sup> Konsultation vom 13.02.2023, abrufbar unter: [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/Ausschreibungen/Solar1/BesondereSolaranlagen/Konsultation.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/Solar1/BesondereSolaranlagen/Konsultation.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

Ko-Nutzung von Moorböden für Solaranlagen und Landwirtschaft wird ausgeschlossen, um eine mögliche Wiedervernässung dieser Moorböden nicht durch die Errichtung einer Solaranlage langfristig zu verhindern.

Die Flächen sind förderfähig, wenn sie im Zuge der Errichtung der Solaranlage – und damit vor ihrer Inbetriebnahme – in eine extensive landwirtschaftliche Nutzung überführt werden. Die Anforderungen an eine extensive landwirtschaftliche Nutzung und die diesbezüglichen Nachweisanforderungen werden in dem neu eingefügten § 3 Nummer 21a EEG 2023 bestimmt. Die Fläche muss zuvor zwar landwirtschaftlich genutzt worden sein, sie darf aber zuvor nicht schon extensiv genutzt worden sein. Sinn und Zweck der Regelung ist es, dass zusätzliche landwirtschaftliche Flächen in eine extensive landwirtschaftliche Nutzung überführt werden.

Diese Überführung muss mit einer wesentlichen Erhöhung der Biodiversität auf der Fläche verbunden sein. Um dies nachzuweisen muss – wie in § 3 Nummer 21a Satz 5 EEG 2023 vorgegeben – ein Konzept für die wesentliche Erhöhung der Biodiversität auf der Fläche auf ein hohes Niveau der Biodiversität vorgelegt werden, das ebenfalls den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Um eine Vergleichbarkeit zum Ursprungszustand zu erreichen, muss im Vorwege eine Bestandserfassung des Ist-Zustands durchgeführt werden. Insoweit müssen also zwei Anforderungen mit Blick auf die Biodiversität erfüllt werden: Es muss eine wesentliche Erhöhung der Biodiversität erfolgen und diese muss – entsprechend der Definition der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung – zu einer hohen Biodiversität auf der Fläche führen.

Für die Beurteilung der wesentlichen Erhöhung wird der Zustand der Fläche nach der Überführung in eine extensive landwirtschaftliche Nutzung mit der Errichtung der Solaranlage mit dem Zustand der Fläche in den der Errichtung der Solaranlagen vorangegangenen zwei Kalenderjahren zuzüglich des Errichtungsjahres verglichen. Die Einbeziehung vorangegangener Kalenderjahre soll verhindern, dass die Fläche vor der Errichtung der Solaranlage in einen Zustand mit geringer Biodiversität überführt wird, um die Voraussetzungen für eine wesentliche Verbesserung der Biodiversität zu erleichtern.

Zusätzlich muss die Fläche entweder die Anforderungen des § 48 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c aa EEG 2023 oder des § 48 Absatz 1 Nummer 6 EEG 2023 erfüllen. Die Umsetzung der Extensiven Agri-PV soll zunächst innerhalb der bestehenden Flächenkulisse erfolgen. Dieses Vorgehen soll die Akzeptanz des Ausbaus der Solarenergie sicherstellen. Nach einer Auswertung der mit

dem neuen Fördertatbestand ausgelösten Entwicklung kann die Flächenkulisse später durch eine Änderung des EEG 2023 erweitert werden.

Erfüllen die Anlagen die Voraussetzungen an die Extensive Agri-PV haben die Anlagenbetreibenden Anspruch auf einen Bonus. Dieser soll die Mehrkosten ausgleichen, die dem Anlagenbetreibenden mit der Umsetzung dieses Konzepts verglichen mit einem Konzept ohne Extensive Agri-PV entstehen.

Zu diesen besonderen Solaranlagen enthält § 85c Absatz 4 EEG 2023 eine Sonderbestimmung, nach der die BNetzA erstmalig bis zum 1. Februar 2024 eine Festlegung erlässt.

**b) In Absatz 4 wird folgender Satz 4 eingefügt:**

§ 38b Absatz 1 Satz 3 ist für Solaranlagen nach Absatz 1 Nummer 5 Buchstaben a bis c, e und f entsprechend anzuwenden.

[Hervorhebungen nur hier]

Gesetzesbegründung:

Mit der Einfügung des Satzes 4 in Absatz 4 wird für die Agri-PV-Anlagen ein Bonus in Höhe von 0,5 Cent pro Kilowattstunde eingeführt. Damit werden die Mehrkosten ausgeglichen, die den Betreibern dieser Anlagen verglichen mit Betreibern von „klassischen“ Freiflächenanlagen entstehen. Der Bonus kann damit auch für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden, bei denen die Höhe der finanziellen Förderung gesetzlich bestimmt wird. Dies betrifft Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zum 1 MW und bei Anlagen, die von Bürgerenergiegesellschaften betrieben werden, Anlagen mit einer Leistung von bis zu 6 MW. Dies ist sachgerecht. Denn auch in dieser Größenklasse entstehen die erwähnten Mehrkosten.

Da Betreiber von hochaufgeständerten Anlagen nach § 38b Absatz 1 Satz 2 EEG 2023 diese Nachteile nicht haben, kann der Bonus von diesen Betreibern nicht in Anspruch genommen werden.

**4. § 85c EEG 2023 wird wie folgt geändert:**

In § 85c EEG 2023 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe f und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe f legt die Bundesnetzagentur zum 1. Februar 2024 erstmalig die Anforderungen mit sofortiger Wirkung fest.

[Hervorhebungen nur hier]

Gesetzesbegründung:

Mit dem neu eingeführten § 85c Absatz 4 Satz 1 EEG 2023 wird die BNetzA berechtigt, eine Festlegung zu den besonderen Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe f und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe f EEG 2023 zu treffen. Nach Satz 2 des § 85c Absatz 4 erlässt die BNetzA diese Festlegung erstmalig bis zum 1. Februar 2024. In dieser Festlegung sind insbesondere die Anforderungen an eine hohe Biodiversität und an eine wesentliche Erhöhung der Biodiversität zu definieren.

Berlin, 20. Juni 2023

Jens Vollprecht  
Rechtsanwalt  
Dipl.-Forstw. (Univ.)

Alexandra Thiel  
Rechtsanwältin